

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Präsidialgericht in Venedig hat mit den Erkenntnissen vom 18. d. M., Z. 16247, 16248, 16276 und 16301 die Nr. 86 des in Florenz erscheinenden politischen Tagesblattes „L'Appennino“ vom 27ten September d. J., die Nr. 265 des in Bologna herausgegebenen politischen Tagesblattes „Il Corriere dell' Emilia“ vom 25. September d. J., und die Nr. 272 der in Florenz erscheinenden Zeitschrift „Il Diritto“ vom 4ten Oktober d. J., dann die Druckschrift „Sesaro Deputato lettera pro domo sua dell' Ingegnere Paolo Fambria un altro Ingegnere, suo collega,“ sämtlich wegen des durch ihren Inhalt begangenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a. St. O. verboten.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien erteilt:

Am 21. September 1865.

1. Den Georg Kröll, Bergwerksdirektor, und Gustav Adolf Harbt, Hütteningenieur, Beide zu Bleiberg in Kärnten, auf Verbesserungen an der bereits privilegierten Siebsemaschine für die Dauer von fünf Jahren.
2. Den Edwin Gillard Comp., Friseur zu Bristol in England (Bevollmächtigter A. Heinrich, Sekretär des österr. Gewerbevereins in Wien, Stadt, Weiburggasse Nr. 4) auf eine Verbesserung an Haarbürsten für die Dauer eines Jahres.
3. Dem August Schmid, Zivil-Ingenieur in Wien, Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 50, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Röhrensystems zu Dampferzeugung für die Dauer von fünf Jahren.
4. Dem Karl Gustav Vent, Mechaniker in Dresden (Bevollmächtigter Peter Södel in Wien, Wieden, Pratergasse Nr. 18), auf die Erfindung, unreines mit organischen Stoffen und Substanzen vermisches Wasser auf eine sehr einfache Weise zu klären, für die Dauer eines Jahres.

Diese Erfindung ist im Königreiche Sachsen seit dem 24. November 1864 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

Die Privilegiumsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene zu 1 und 2, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(389—1)

Nr. 4770.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat der Stadtgemeinde Laibach die Einhebung der erhöhten Pflastermauthgebühr mit drei Kreuzer für das Stück Zugvieh und mit zwei Kreuzer für das Stück Drievieh, für die Zeit vom 1ten November 1865 bis Ende Dezember 1865 bewilligt.

Welches mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Einhebung dieser Pflastermauth am 1. November d. J. an den Linien dieser Hauptstadt beginnt.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach, am 23. Oktober 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(384—3)

Nr. 3672₅₁₅.

Lizitations-Rundmachung

in Betreff der Verpachtung der diesstädtischen Gefälle für das Jahr 1866.

Die Einhebung der diesstädtischen Gefälle, namentlich: der Wein-, Bier- und Fleischaufschlag, so dann der Wein-, Einfuhr-, Pflaster-, Ufer- und Brücken-Mauth-Gebühren, sowie des Platzgeldes für das Jahr 1866, d. i. für die Zeit vom 1ten Jänner bis 31. Dezember 1866, wird im Wege einer

am 16. November 1865

um 10 Uhr Vormittags im diesstädtischen Rathhause abzuhaltenden öffentlichen mündlichen Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

Jeder Lizitant hat vor Beginn der Lizitation ein Reugeld von 500 fl. in Barem oder in 5% nach dem Wiener Börsen-Kurse zu berechnenden

Staatspapieren zu erlegen, welches den Nichtersteinern gleich nach geschlossener Lizitation rückgestellt, dem Erstehrer aber als Kaution eingerechnet und hiermit beibehalten werden wird.

Schriftliche Offerte werden auch angenommen, wenn dieselben, mit vorgeschriebenem Badium versehen, bis 10 Uhr früh des Lizitationstages einlangen.

Die schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Lizitation eröffnet.

Die nähern Pachtbedingungen können beim Magistrat täglich sowie am Tage der Lizitation eingesehen werden.

Magistrat der königl. Freistadt Karstadt, am 18. Oktober 1865.

(387—2)

Daz-Verpachtung zu Barabdin.

Am 20. November 1865, Vormittags 10 Uhr, findet am Rathhause der königl. Freistadt Barabdin die Lizitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz auf Wein, Bier, Biereinfuhr und Branntwein, dann Fleischaufschlag, Mauth und Pflasterung für den Bereich der Stadt und des Barabdin Gebirges auf das Jahr 1866, für jeden Bereich und Gegenstand separat, mittelst schriftlicher Offerte statt.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen diene, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann heimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer einzuführenden Bieres aber nomine Dazes 1 fl. 40 kr. und nomine Einfuhrgebühr 80 kr., somit zusammen 2 fl. 20 kr., von 1 Eimer Branntwein 2 fl. 10 kr., von 1 Stück Schlachtvieh 4 fl., Kalbe 70 kr., Schweine über den Zentner 1 fl. 5 kr., unter dem Zentner 52 1/2 kr., schließlich von 1 Schafe, Ziege oder Widder 17 1/2 kr., — und im Bereiche des Barabdin Gebirges von 1 Eimer Wein 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann Schlachtvieh 1 fl. 5 kr., Kalbe 35 kr., Schweine 52 1/2 kr. und Schafe 17 1/2 kr. als Daz einzuhoben sein wird. Die Pachtlustigen haben

(383b—1)

Rundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des Bedarfes an bei den Monturskommissionen zur Bemontirung und Ausrüstung erforderlichen Gegenständen für das Jahr 1866 mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Welche Artikel zur Lieferung angeboten werden können, ist aus dem in der ausführlichen Rundmachung im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 243 vom 23. Oktober enthaltenen Verzeichnisse zu entnehmen, und es kann wohl mehr, in keinem Falle aber weniger, als das daselbst aufgenommene Minimum offerirt werden.

Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den bei den Monturs-Kommissionen zur Einsicht in Bereitschaft stehenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden, und hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1866 beendigt zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine (Raten) wird den Offerenten selbst überlassen, welche dieselben nebst dem in jeder einzelnen Rate abzustattenden Lieferungs-Quantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Die Offerte und die abgesondert beizubringenden Badien sind, wo nicht früher, doch längstens bis 16. November 1865,

12 Uhr Mittags, entweder unmittelbar bei dem k. k. Kriegsministerium, oder bei einem k. k. Landesgeneralkommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Später einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Ausführliches über diese Offertverhandlung siehe Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 243 vom 23. Oktober 1865.

ihre mit 5% des auf das Jahr 1865 entfallenden Pachtschillings, u. z. für den Bereich der Stadt:

auf Wein	21250 fl.
„ Bier	3500 „
„ Biereinfuhr	2500 „
„ Branntwein	250 „
„ Fleischaufschlag	10000 „
„ Mauth und Pflasterung	8000 „

und für den Bereich des Barabdin Gebirges auf das Gesammte 500 fl., in Barem oder Staatspapieren nach dem Kurse versehenen schriftlichen Offerte als Badium bis 10 Uhr Vormittags der Lizitations-Kommission hier zu überreichen, welches Badium der Erstehrer nach geschlossener Lizitation auf 10% als Kaution zu erhöhen hat.

Offerte mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, werden nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen, Offerte hingegen ohne Badium, oder nach Ablauf der festgesetzten Stunde überreichte bleiben unberücksichtigt.

Schließlich gebührt dem Pachtlustigen, der für alle Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot bietet, der Vorzug.

Den Tarif über Mauth und Pflasterung, so auch die ferneren diesfälligen Pachtbedingungen kann Jedermann in den Amtsstunden bei dem Magistrat einsehen.

Offert-Formulare.

Der Gefertigte, nach genommener Einsicht in das Edikt Z. 306—1865, bietet für das Einhebungsrecht der Daz auf das Jahr 1866 im Bereiche der königl. Freistadt Barabdin

auf Wein	fl.
„ Bier	„
„ Biereinfuhr	„
„ Branntwein	„
„ Fleischaufschlag	„
„ Mauth und Pflasterung	„
insgesamt	„

im Bereiche des Barabdin Gebirges für das Gesammte fl., und legt das erforderliche 5% Badium in fl. kr. in Barem (Staats-Obligationen) bei.

Magistrat der königl. Freistadt Barabdin, am 30. September 1865.

Razglas.

C. k. vojaško ministerstvo je zaukazalo, da se zagotovijo poobravni z ponudki reči kterih je treba pri monturskih komisijah za obleko in oborožbo za leto 1866.

Ktere reči se morejo ponujati za zakladbo, se vidi v zaveršenemu razglasu vladnega lista ljubljanskega časnika Nr. 243 od 23. Oktobra, ponujati se jih pa mora tudi več, nikakor pa ne manj, kakor tukej pridjana najmanjšina pove.

Oddajati se morajo vse reči po muštrih, kteri so pri monturskih komisijah v pogled pripravljeni in s pečatom zaznamovani, in kterih kakošnost ima kot najmanjšin veljati. Poterjena zakladba mora naj pozneje do konec decembra 1866 izversena biti. Obroke (brište) določiti, v kterih hočejo reči oddajati, se prepusti ponudnikom samim, kteri imajo te obroke in pa to, kolikor bodo v posamnih obrokih oddajali, v ponudku natanko povedati.

Ponudki in are, ktere se morajo posebej položiti, se morajo oddati naj pozneje do 16. (šestnajstga) dne Novembra 1865, ob dvanajsti uri opoldan, ali kar pri slavnem vojaškem ministerstvu, ali pa pri kakem dazelnem obcnem povelstvu, ktero bo k njemu dospele ponudke c. k. vojaškemu ministerstvu poslalo, na pozneje dospele ali poslane ponudke se ne bo porajalo.

Blizneji pogodbe se razvidijo v razglasu vladnega lista tega časnika Nr. 243 od 23. Oktobra 1865.